



Verkündungsblatt

Nr.: 10/2010

Datum: 28.09.2010

	Inhalt	Seite
21.04.2010	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 21. April 2010.....	646
21.04.2010	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Spanisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 21. April 2010.....	657
19.05.2010	Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Astronomie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 19. Mai 2010.....	669
14.07.2010	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	679
14.07.2010	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	681
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	682
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	686
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten für das Fach Wirtschaftslehre/Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	689
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010...	692
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010	699
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010...	704
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010	708
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	711
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	717
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	723
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	729

14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	733
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	737
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	740
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	744
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	748
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	752
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	756
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	760
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	764
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	768
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	772
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	775
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	778
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	781
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	785
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	789
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	792
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	796
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	799
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010.....	803
14.07.2010	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010.....	806

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 21. April 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 21. April 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Bescheid / Bescheinigung
- § 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 21 Studienfachberatung
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Italienisch als Drittfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Erweiterungsprüfung gem. § 27 ThürEStPLGymVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 28 ThürEStPLGymVO. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEStPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht im Fach Italienisch an Gymnasien ermittelt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Italienisch kann im Lehramtsstudiengang nur als Drittfach studiert werden, das mit einer staatlichen Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen wird.
- (2) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (3) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Drittfach.
- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Drittfach Italienisch ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (6) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (7) Spezifische Voraussetzung für das Studium im Drittfach Italienisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Italienisch. Die notwendigen Nachweise der Sprachkenntnisse können durch Angebote des Instituts für Romanistik erworben werden.
- (8) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind außerdem Grundkenntnisse in Latein. Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch:
 - a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
 - b. das Bestehen der Prüfung am Ende des ersten Semesters (4 SWS) eines vom Sprachzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
 - c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

§ 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach

- (1) Für das Studium des Faches Italienisch als Drittfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
- (2) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.
- (3) Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Italienisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLGymVO.
- (3) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) Die in den Modulprüfungen nachzuweisenden Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.
- (2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Italienisch einschließlich der italienischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:
 - a) Italienische Sprachwissenschaft: Absolventen
 - kennen die wichtigsten Epochen der italienischen Sprachgeschichte,
 - verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der italienischen Sprachwissenschaft,
 - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
 - kennen die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
 - beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der italienischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.

b) Italienische Literaturwissenschaft: Absolventen

- kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der italienischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der italienischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
- sind in der Lage, Texte verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
- sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.

c) Italienische Kulturwissenschaft: Absolventen

- haben Überblick über Kultur und Geschichte Italiens,
- haben grundlegende Kenntnisse zu gegenwärtigen Themen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Italiens.

d) Sprachbeherrschung: Absolventen

- sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der italienischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
- können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.

e) Italienische Fachdidaktik: Absolventen

- kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der italienischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
- haben im Fach Italienisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben,
- kennen die für den Fachunterricht Italienisch relevanten fachdidaktischen Theorien und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
- können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
- kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
- können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
- sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.

f) Allgemeine Kompetenzen:

Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Drittfach Italienisch besteht aus den folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften (30 LP)	BRomi-L2	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	10	P
	BRomi-S2	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	10	P
	BRomi-LK	Italienische Kulturstudien	10	P
Sprachpraxis (25 LP)	BRomi-A2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A2	10	WP (davon 20 LP)
	BRomi-B1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B1	5	
	BRomi-HS	Sprachpraxis Italienisch: Hören und Sprechen	5	
	BRomi-ÜB1	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 1	5	

	BRomI-ÜB2	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 2	5	
	BRomI-TP	Sprachpraxis Italienisch: Textproduktion	5	
	BRomI-IT	Sprachpraxis Italienisch: Italienisches Theater	5	
	BRomI-B2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B2	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	LRomI-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Italienisch)	5	P
Summe:			60	

(4) Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften	LRomI-SPG	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Italienisch	5	P
	LRomI-MPG	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Italienisch	5	P
Fachdidaktik	LRomI-FDG	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Italienisch	5	P
Summe:			15	

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Zulassungsvoraussetzung:
BRomI-L2	keine
BRomI-S2	keine
BRomI-LK	keine
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1
BRomI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-IT	keine (empfohlen mind. Niveau A1)
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
LRomI-FD3	keine

(6) Die Noten aller Module aus Abs. 3 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) Aus den Noten der Modulprüfungen für die Fachwissenschaft wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 Thür-EStPLGymVO mit 60 v.H. in die Fachendnote ein. Die Note des Fachdidaktikmoduls geht zu 60 v. H. in die Fachdidaktikendnote ein.

- (4) Die Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der im Prüfungsfach zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind an das Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 anerkannt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen:

Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang oder das Drittfach Italienisch an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 3.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.
- (5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

§ 13 Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 15**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 16**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 17**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18 Bescheid / Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Erweiterungsprüfung aufzubewahren.

§ 21 Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Erweiterungsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 21. April 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Spanisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 21. April 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 21. April 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch

- § 13 Sonderfälle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Bescheid / Bescheinigung
- § 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 21 Studienfachberatung
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Spanisch als Drittfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Erweiterungsprüfung gem. § 27 ThürESTPLGymVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 28 ThürESTPLGymVO. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht im Fach Spanisch an Gymnasien ermittelt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Spanisch kann im Lehramtsstudiengang nur als Drittfach studiert werden, das mit einer staatlichen Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen wird.
- (2) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (3) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Drittfach.
- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Drittfach Spanisch ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (6) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (7) Spezifische Voraussetzung für das Studium im Drittfach Spanisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Spanisch. Die notwendigen Nachweise der Sprachkenntnisse können durch Angebote des Instituts für Romanistik erworben werden.
- (8) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind außerdem Grundkenntnisse in Latein. Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch:

- a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- b. das Bestehen der Prüfung am Ende des ersten Semesters (4 SWS) eines vom Sprachenzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
- c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

§ 3

Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach

- (1) Für das Studium des Faches Spanisch als Drittfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
- (2) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.
- (3) Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Spanisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.
- (3) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5**Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums**

(1) Die in den Modulprüfungen nachzuweisenden Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Spanisch einschließlich der spanischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

a) Spanische Sprachwissenschaft: Absolventen

- kennen die wichtigsten Epochen der spanischen Sprachgeschichte,
- verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der spanischen Sprachwissenschaft,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der spanischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- kennen die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der spanischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.

b) Literaturwissenschaft Spaniens und des hispanophonen Raums: Absolventen

- kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der Literatur Spaniens und des hispanophonen Raums auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der hispanophonen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der hispanophonen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
- sind in der Lage, Texte verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
- sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.

c) Kulturwissenschaft Spaniens und des hispanophonen Raums: Absolventen

- haben Überblick über Kultur und Geschichte Spaniens und der hispanophonen Welt,
- haben grundlegende Kenntnisse zu gegenwärtigen Themen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Spaniens und der hispanophonen Welt.

d) Sprachbeherrschung: Absolventen

- sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der spanischen Sprache
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der spanischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
- können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.

e) Spanische Fachdidaktik: Absolventen

- kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der spanischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
- haben im Fach Spanisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben,
- kennen die für den Fachunterricht Spanisch relevanten fachdidaktischen Theorien und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
- können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
- kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
- können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,

- sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.

f) Allgemeine Kompetenzen:

Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Drittfach Spanisch besteht aus den folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (30 LP)	BRomS-L2	Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft	10	P
	BRomS-S2	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft	10	P
	BRomS-LK	Spanische Kulturstudien	10	P
Sprachpraxis (25 LP)	BRomS-A2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau A2	10	WP (20 LP)
	BRomS-B1	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B1	5	
	BRomS-PG	Sprachpraxis Spanisch: Phonie und Graphie	5	
	BRomS-TP	Sprachpraxis Spanisch: Textproduktion	5	
	BRomS-ÜB1	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 1 (Spanisch-Deutsch)	5	
	BRomS-ÜB2	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 2 (Deutsch-Spanisch)	5	
	BRomS-ÜB3	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 3 (Deutsch-Spanisch)	5	
	BRomS-ST	Sprachpraxis Spanisch: Spanisches Theater	5	
	BRomS-B2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B2	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	LRomS-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Spanisch)	5	P
Summe:			60	

(4) Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften	LRomS-SPG	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Spanisch	5	P
	LRomS-MPG	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Spanisch	5	P
Fachdidaktik	LRomS-FDG	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Spanisch	5	P
Summe:			15	

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Zulassungsvoraussetzung:
BRomS-L2	keine
BRomS-S2	keine
BRomS-LK	keine
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
LRomS-FD3	keine

(6) Die Noten aller Module aus Abs. 3 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 6 Modulkatalog

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) Aus den Noten der Modulprüfungen für die Fachwissenschaft wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 ThürESTPLGymVO mit 60 v.H. in die Fachendnote ein. Die Note des Fachdidaktikmoduls geht zu 60 % in die Fachdidaktikendnote ein.
- (4) Die Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der im Prüfungsfach zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind an das Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 anerkannt.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang oder das Drittfach Spanisch an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 3.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.
- (5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18

Bescheid / Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Erweiterungsprüfung aufzubewahren.

§ 21

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 21. April 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für das Fach Astronomie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 19. Mai 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 19. Mai 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Bescheid / Bescheinigung
- § 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 21 Studienfachberatung
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Astronomie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Erweiterungsprüfung gem. § 27 ThürEStPLGymVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 28 ThürEStPLGymVO. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEStPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht im Fach Astronomie an Gymnasien ermittelt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Astronomie kann im Lehramtsstudiengang nur als Drittfach studiert werden, das mit einer staatlichen Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen wird.
- (2) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (3) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Drittfach.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (6) Wegen des unverzichtbar großen Anteils an Mathematik und Physik wird der Lehramtsstudiengang Astronomie als Drittfach vorrangig solchen Kandidaten empfohlen, die Physik oder Mathematik als eines ihrer beiden grundständigen Fächer studieren bzw. studiert haben.

§ 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach

- (1) Für das Studium des Faches Astronomie garantiert die Universität eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Ist ein entsprechendes Lehrangebot vorhanden, kann das Studium auch früher abgeschlossen werden.
- (2) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.
- (3) Pro Semester können mindestens 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

§ 4**Gliederung des Studiums, Module**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Astronomie. Wann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

(3) Der Studierende kann weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Für Astronomie werden Zusatzmodule aus Mathematik oder Physik empfohlen, wenn Mathematik oder Physik nicht unterrichtet werden bzw. studiert worden sind. Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung im Prüfungsamt anzugeben.

§ 5**Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums**

(1) Die in den Modulprüfungen nachzuweisenden Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Über die nachfolgend genannten fachspezifischen Inhalte hinaus werden die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards für das Prüfungsfach Astronomie folgendermaßen konkretisiert:

Die Absolventen sind in der Lage

- komplizierte Zusammenhänge auf der Basis einfacherer physikalischer Modellvorstellungen verständlich zu machen. Durch Einbeziehung astronomischer Beobachtungen wenden sie die Naturgesetze auf nicht unmittelbar erfahrbare Phänomene und Dimensionen an und befähigen ihre Schüler so zu einer besonders intensiven geistigen Auseinandersetzung mit der Natur.
- am Beispiel der Astronomie und deren vielfältigen Beziehungen zu Physik, Mathematik und Informatik, aber auch Chemie, Biologie, Geografie, Technik und Technologie das interdisziplinäre, fächerübergreifende Denken und Arbeiten der Schüler zu fördern.
- unter Einbeziehung von Geschichte und Philosophie aus einzelwissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen ein rationales wissenschaftliches Weltbild zu synthetisieren.
- sich mit lückenhaften und pseudowissenschaftlichen Informationen auseinander zusetzen und ihre Schüler zu einer kritischen Wertung außerschulischer Informationsquellen anzuleiten.
- durch entdeckendes Lernen an ausgewählten Beispielen zu einer Identifikation der Schüler mit der Wissenschaft beizutragen und Vorbehalte gegen die wissenschaftliche Methode abbauen zu helfen.

Allgemeine Kompetenzen:

Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Drittfach Astronomie besteht aus den folgenden Modulen:

Bereich	Modultitel	LP
Fachwissenschaft (56 LP)	Einführung in die Astronomie	4
	Physik der Sterne	8
	Astronomische Beobachtungstechnik	8
	Himmelsmechanik	6
	Astronomisches Praktikum	6
	Physik der Planetensysteme	8
	Kosmologie*	6 oder 4
	Beobachtende Extragalaktik*	6 oder 4
	Sonnensystem	6
Fachdidaktik (4 LP)	Fachdidaktik	4
Summe:		60

* Wenn in „Kosmologie“ ein Modul mit 6 LP gewählt wurde, dann ist aus „Beobachtende Extragalaktik“ ein Modul mit 4 LP zu wählen und umgekehrt.

(4) Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modultitel	LP
Fachwissenschaft	Vorbereitungsmodul Astronomie / Sonnensysteme	5
	Vorbereitungsmodul Astrophysik	5
	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik	5
Summe:		15

(5) Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte vorausgesetzt:

Laborastrophysik
Arbeitsmethoden der Astrophysik
Sternatmosphären

(6) Die Noten aller Module aus Abs. 3 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 6 Modulkatalog

(1) Vom Fakultätsrat ist ein Modulkatalog für das Drittfach Astronomie beschlossen worden, der aus den Modulbeschreibungen der Module gem. § 5 Abs. 3 bis 5 und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) Aus den Noten der Modulprüfungen nach § 5 Abs. 3 wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Fachmodule errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 Thür-EStPLGymVO mit 60 v. H. in die Fachendnote ein. Die Note des Fachdidaktikmoduls nach § 5 Abs. 3 geht mit 60 v. H. in die Fachdidaktikendnote ein.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module. Insbesondere für Kandidaten, die als Lehrer im Schuldienst arbeiten, wird vor Beginn des Studiums eine Studienberatung angeboten.

§ 7**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen in einem weiteren Fach sind an das Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 anerkannt.

§ 8**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, dem zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Student angehören.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten. Bei Hausarbeiten ist auf der letzten Seite die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.* Zitate aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(3) Prüfungsleistungen wie zum Beispiel das Hausaufgabenpraktikum „Astronomische Beobachtungen mit Schalexperimenten“ können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. Eine Rücknahme dieser Anmeldung nach diesem Zeitraum bedarf der Zustimmung durch den Modulverantwortlichen und nach Zulassung zur Prüfung, die in der Regel zwei Wochen vor der Prüfung ausgesprochen wird, der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang oder das Drittfach Astronomie an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 3.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Es wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der ersten Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18 Bescheid / Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss des Studiums aufzubewahren.

§ 21 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesem Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 19. Mai 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 461). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt. Die Änderungsordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 erhält nach Absatz 2 folgende Fassung:

a) „(3) Das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten. Diese sind:

LP	Modultitel
<i>1. Studienphase</i>	
10	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens
5	Grundlagen der Schulpädagogik
<i>Praxissemester</i>	
10	Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren
<i>2. Studienphase</i>	
5	Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LP	Modultitel
5	Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung
5	Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung
20	Wissenschaftliche Hausarbeit Erziehungswissenschaft

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Voraussetzung
L4	L2

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs 4. erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 473). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt. Die Änderungsordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 erhält nach Absatz 2 folgende Fassung:

- a) „(3) Das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten. Diese sind:

LP	Modultitel
<i>1. Studienphase</i>	
10	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens
5	Grundlagen der Schulpädagogik
<i>Praxissemester</i>	
10	Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren
<i>2. Studienphase</i>	
5	Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LP	Modultitel
5	Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung
5	Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung
20	Wissenschaftliche Hausarbeit Erziehungswissenschaft

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Voraussetzung
L4	L2

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 768). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Mai 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird in der Tabelle der Modulcode des Moduls mit dem Titel „ Religionen in Kulturen und Gesellschaften II“ von „(MA RW 22)“ in „(L RW 22)“ geändert.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Evangelische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Evangelische Religionslehre Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

(1) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach.

zu § 3

(4) Für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

(5) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

(6) Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

(7) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

(8) Das Studium im Erweiterungsfach Evangelische Religionslehre besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	Modultitel	Typ	LP
The L1.1	Geschichte Israels und des Urchristentums	PM	10
The L8.1	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	PM	10
The L12.2	Theorie der Religionsdidaktik	PM	5
The L2.1	Literatur des Alten und Neuen Testaments	PM	10
The L5.1	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	PM	10
BA RW21.1	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	PM	5
The L3.2	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	PM	5
The L11.1	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	PM	5

(9) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach wird der Besuch der Lehrveranstaltungen folgender Module empfohlen:

Modulnummer	Modultitel
The L16	Bibelkunde Altes und Neues Testament
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts
The WP1	Wahlpflichtmodul Schwerpunktfach
L RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II
The B17	Theorie und Praxis der handlungsorientierten Religionsdidaktik

(10) Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulnummer	Modultitel	Typ	LP
The L48	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung	PM	5
The L49	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung	PM	5
The L50	Vorbereitungsmodul Religionspädagogik / Fachdidaktik; mündliche Prüfung	PM	5

(11) Alle Noten aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

(12) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(13) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 10 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(14) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(15) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 781). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Mai 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird in der Tabelle der Modulcode des Moduls mit dem Titel „ Religionen in Kulturen und Gesellschaften II“ von „(MA RW 22)“ in „(L RW 22)“ geändert.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 ThürEstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Evangelische Religionslehre, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Evangelische Religionslehre Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Evangelische Religionslehre. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Evangelische Religionslehre besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
The L1.3	Geschichte und Literatur des Alten und Neuen Testaments	PM	10
The L8	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre und Lebensformen	PM	10
BA RW21.1	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	PM	5
The L3	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	PM	5
The L10	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	PM	5
The L12.2	Theorie der Religionsdidaktik	PM	5
	Wahlpflichtmodul	WPM	5

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

The L44	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung	PM	5
The L45	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung	PM	5
The L46	Vorbereitungsmodul Religionspädagogik / Fachdidaktik; mündliche Prüfung	PM	5

10. Zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Modulinhalte in Form eines Selbststudiums empfohlen.

Modulcode	Modultitel
The L5	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen 1
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts
L RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II

11. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
für das Fach Wirtschaftslehre/Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S.209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 716). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 21. April 2010 beschlossen, der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat der Ordnung am 12. Mai 2010 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Worte „5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Wirtschaftslehre/Recht, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Wirtschaftslehre/Recht Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Wirtschaftslehre/Recht.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Recht als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Wirtschaftslehre/Recht besteht aus 7 Pflichtmodulen (48 LP) und 1 Wahlpflichtmodul (12 LP). Diese sind im Modulkatalog Wirtschaftslehre/Recht als Erweiterungsfach aufgeführt und beschrieben. Dieser Modulkatalog wird vom Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verabschiedet:

Pflichtmodule sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Fachdidaktik	LA FD 3	Fachdidaktische Vertiefung	P	5
Wirtschaftswissenschaften	LA WiWi B1	Wirtschaftswissenschaften I	P	15
	LA WiWi V	Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	P	12
Rechtswissenschaften	JurS320	Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis	P	2
	JurZ330	Grundzüge des Arbeitsrechts	P	2
	JurL200	Bürgerliches Recht und Handelsrecht	P	6
	JurS200	Strafrecht AT	P	6
Summe				48

Wahlpflichtmodul ist:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Wirtschaftswissenschaften	LA WiWi B2	Wirtschaftswissenschaften II	WP	12
Summe				12

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	LP
Fachdidaktik	LA FD S	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik	5
Wirtschaftswissenschaften	LA WiWi S	Vorbereitungsmodul Wirtschaftswissenschaften	5
Rechtswissenschaften	LA R S	Vorbereitungsmodul Rechtswissenschaft	5
Summe			15

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

11. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studienfach Deutsch sind insg. 110 LP zu erwerben, diese teilen sich zu gleichen Teilen auf Grund- (bis 5. FS) und Hauptstudium (ab 5.FS) auf.“

Im Grundstudium sind insg. 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu insg. 25 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und 25 LP der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie 5 LP Fachdidaktik zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die fünf Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module NDL I.1 oder NDL I.2 sowie NDL II und ÄDL I.1 oder ÄDL I.2 zu wählen. Weiterhin werden 5 LP aus den Wahlpflichtmodulen NDL III oder ÄDL II erworben.

Im Hauptstudium werden insg. 55 LP absolviert. Diese setzen sich aus Modulen zu insg. 20 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie Vorbereitungsmodulen im Umfang von 15 LP zusammen. Dabei werden von den Modulen der Germanistischen Sprachwissenschaft und der Germanistischen Literaturwissenschaft Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 10 LP gewählt. Weitere 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu wählen.

a) Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-01	Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprache (Laut)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-02	Einführung in die Lexikologie	Pflicht, 5 LP
B-GSW-03	Einführung in die Grammatiktheorie I (Satz I)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-04	Einführung in die Textlinguistik (Text)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-05	Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft	Pflicht, 5 LP
B-GSW-06	Sprachtheorie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-07	Dialektologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II (Satz II)	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik (Satz III)	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik (Satz IV)	Wahlpflicht, 5 LP
LADeu-DaZ	Deutsch als Zweitsprache	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-13	Norm und Varianz	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des deutschen Wortschatzes	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-06	Sprache und Kognition	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-09	Computerlinguistik I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP

b) Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	Pflicht, 5 LP
B-GLW-03	NDL III: Methodologisches Modul	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-1	ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-2	ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-05	ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-06	Lektüreprüfung	Pflicht, 5 LP
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL1	Ältere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL3	Ältere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP

c) Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	Pflicht, 5 LP
LA-GSW-01	Grammatik und Schule (Linguistik und Schule)	Wahlpflicht, 10 LP
LA-GSW-02	Orthographie und Schule (Linguistik und Schule)	Wahlpflicht, 10 LP
LA-GLW-01	Erzähltexte und Schule (Literaturwissenschaft und Schule)	Wahlpflicht, 10 LP
LA-GLW-02	Lyrik und Schule (Literaturwissenschaft und Schule)	Wahlpflicht, 10 LP
LA-GLW-03	Drama und Schule (Literaturwissenschaft und Schule)	Wahlpflicht, 10 LP
LA-DeuPrax	Praxissemester Fachdidaktik Deutsch	Pflicht, 5 LP

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03

M-GLW-ÄDL1	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 2	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 3	B-GLW-05
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03
LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

- c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Das Praxissemester gliedert sich in:
 - Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
 - Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
 - Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
 - Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).
 Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“
4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

- (1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Deutsch, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Deutsch Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Deutsch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Deutsch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP (davon 5 LP Fachdidaktik) und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen [davon 5 LP aus der Modulgruppe Sprachwissenschaft und Schule sowie 5 LP aus der Modulgruppe Literaturwissenschaft und Schule]; 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP (davon aus den beiden Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft jeweils mindestens 25 LP) sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEstPLGymVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Deutsch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLGymVO.

zu § 5

9. Aus den folgenden Modulen müssen insgesamt 60 LP erworben werden. Diese gliedern sich in 5 Pflicht-LP Fachdidaktik und Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft im Umfang von 25 LP und dem Bereich Germanistische Literaturwissenschaft im Umfang von 25 LP, sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft.

a) Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-01	Einführung Phonetik/Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-02	Einführung Lexikologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-03	Einführung Grammatiktheorie I	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-04	Einführung Textlinguistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-05	Einführung diachrone germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-06	Sprachtheorie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-07	Dialektologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
B_GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
LADeu-DaZ	Deutsch als Zweitsprache	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-13	Norm und Varianz	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-06	Sprache und Kognition	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-09	Computerlinguistik I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP

b) Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-03	NDL III: Methodologisches Modul	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-1	ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-2	ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-05	ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-06	Lektüreprüfung	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	Wahlpflicht, 5 LP
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL1	Ältere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL3	Ältere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP

c) Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	Pflicht, 5 LP
-----------	----------------------	---------------

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

V-Deu-sPG	Vorbereitungsmodul Deutsch, Schriftliche Prüfung (Klausur) Gymnasium	Pflicht, 5 LP
V-Deu-mPG	Vorbereitungsmodul Deutsch, Mündliche Prüfung Gymnasium	Pflicht, 5 LP
V-DDi-mPG	Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik, mündliche Prüfung Gymnasium	Pflicht, 5 LP

11. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach wird nach einer Fachstudienberatung der Besuch von Lehrveranstaltungen aus nicht gewählten Modulen empfohlen.

12. Die Noten aller gewählten Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 417). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Im Studienfach Deutsch werden insg. 95 LP erworben.

Im Grundstudium sind insg. 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu insg. 20 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie 5 LP Fachdidaktik und 10 LP Deutsch als Zweitsprache zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die vier Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module NDL I.1 oder NDL I.2, NDL II, das Modul „Kinder- und Jugendliteratur“ sowie das Modul „Lektüreprüfung“ zu wählen. Im 5. oder 6. Fachsemester wird das Praxismodul absolviert.

Im Hauptstudium werden insg. 40 LP erworben. Mindestens 5 LP sind aus Wahlpflichtmodulen der Germanistischen Sprachwissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft zu wählen. 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu absolvieren. Weiterhin werden insg. 15 LP in den Vorbereitungsmodulen erworben.

a) In Absatz 3 erhält die Übersicht Germanistische Sprachwissenschaft folgende Fassung:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-01	Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprach (Laut)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-02	Einführung in die Lexikologie (Wort)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-03	Einführung in die Grammatiktheorie I (Satz I)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-04	Einführung in die Textlinguistik (Text)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-06	Sprachtheorie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-07	Dialektologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II (Satz II)	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)

B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-13	Norm und Varianz	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des deutschen Wortschatzes	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-06	Sprache und Kognition	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-09	Computerlinguistik I	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)

b) In Absatz 3 erhält die Übersicht „Module der Germanistischen Literaturwissenschaft“ folgende Fassung:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-06	Lektüreprüfung	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	(Wahlpflicht, 10 LP)

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Spewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03

LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Deutsch, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Deutsch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Deutsch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Deutsch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Deutsch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

9. Aus den folgenden Modulen sind insgesamt 45 LP zu erwerben. Diese gliedern sich in Pflichtmodule im Umfang von 10 LP, davon Fachdidaktik (5 LP) und Kinder- und Jugendliteratur (5 LP), Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP aus dem Bereich der Literaturwissenschaft und 20 LP aus der Sprachwissenschaft.

a) Module Germanistische Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-01	Einführung Phonetik/Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-02	Einführung Lexikologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-03	Einführung Grammatiktheorie I	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-04	Einführung Textlinguistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-05	Einführung diachrone germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-06	Sprachtheorie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-07	Dialektologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP

B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-13	Norm und Varianz	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-06	Sprache und Kognition	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-09	Computerlinguistik I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP

b) Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	Wahlpflicht, 5LP
B-GLW-03	NDL III: Methodologisches Modul	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-1	ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-2	ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-05	ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-06RS	Lektüreprüfung (Regelschule)	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	Wahlpflicht, 5 LP
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL1	Ältere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP

c) Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	Pflicht, 5 LP
LA-GLW-KJL	Kinder- und Jugendliteratur	Pflicht, 5 LP

d) Die Inhalte des Moduls Deutsch als Zweitsprache (LADeu-DaZ) werden zum Selbststudium empfohlen.

10. Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

V-Deu-sPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, Schriftliche Prüfung (Klausur) Regelschule	Pflicht, 5 LP
V-Deu-mPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, Mündliche Prüfung Regelschule	Pflicht, 5 LP
V-DDi-mPR	Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik, Mündliche Prüfung Regelschule	Pflicht, 5 LP

11. Die Noten aller gewählten Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderungssatzung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Englisch, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Englisch Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Englisch.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Englisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
5. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in Modulprüfungen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik). Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 Thür EStPLGymVO.
6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Englisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Englisch besteht aus 8 Pflichtmodulen (50 LP) und 2 Wahlpflichtmodulen (10 LP).

Modulcode	Titel	Typ	LP
BA.AA.LW01	Introduction to English/American Literary Studies	P-Modul, Basismodul Einführung	10
BA.AA.SW01	Introduction to Linguistics	P-Modul, Basismodul Einführung	10
BA.AA.SW02	Phonetics	P-Modul, Basismodul Einführung	5
BA.AA.KSP1	Grammar I	P-Modul, Basismodul Sprachpraxis	5

BA.AA.ESP2	Academic Writing I	P-Modul, Basismodul Sprachpraxis	5
BA.AA.KSP4	Grammar II	P-Modul, Aufbaumodul I Sprachpraxis	5
BA.AA.KSP7	Translation German-English I	P-Modul, Aufbaumodul II Sprachpraxis	5
LA.AA.FD02	Theorie und Praxis des Englischunterrichts	P-Modul, Aufbaumodul Fachdidaktik	5
Summe:			50
BA.AA.LW06	English/ American Studies: Genres	WP-Modul, Aufbaumodul I Literaturwissenschaft	5
BA.AA.LW07	English/ American Literary Periods	WP-Modul, Aufbaumodul I Literaturwissenschaft	5
BA.AA.LW08	English/ American Literature in Context	WP-Modul, Aufbaumodul I Literaturwissenschaft	5
BA.AA.LW09	English/ American Studies: Media	WP-Modul, Aufbaumodul I Literaturwissenschaft	5
BA.AA.SW05	Text and Discourse Linguistics	WP-Modul, Aufbaumodul I Linguistik	5
BA.AA.SW06	Sociolinguistics	WP-Modul, Aufbaumodul I Linguistik	5
BA.AA.SW07	English Grammar	WP-Modul, Aufbaumodul I Linguistik	5
BA.AA.SW08	Language Acquisition	WP-Modul, Aufbaumodul I Linguistik	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	WP-Modul, Aufbaumodul I Linguistik	5
Davon zu wählen LP:			10

9. Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

LG.AA.SE.1	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung Englisch	Pflichtmodul	5
LG.AA.SE.2	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung Englisch	Pflichtmodul	5
LG.AA.SE.3	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Englisch	Pflichtmodul	5
Summe:			15

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 bis gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

11. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium in Vorbereitung auf die Prüfung empfohlen.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr erteilt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderungssatzung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 ThürEstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Englisch, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Englisch Lehramt an Regelschulen als Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Englisch.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Englisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in Modulprüfungen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik). Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Englisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Englisch besteht aus 7 Pflichtmodulen (45 LP).

Modulcode	Modultitel	Modulart	LP
BA.AA.LW01	Introduction to English/American Literary Studies	Pflichtmodul	10
BA.AA.SW01	Introduction to Linguistics	Pflichtmodul	10
BA.AA.SW02	Phonetics	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP1	Grammar I	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP4	Grammar II	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP7	Translation German-English I	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD02	Theorie und Praxis des Englischunterrichts	Pflichtmodul	5
Summe Pflichtmodule LP:			45

Die Inhalte der folgenden Module werden zum Selbststudium empfohlen:

BA.AA.LW06	English/ American Studies: Genres
BA.AA.LW07	English/ American Literary Periods
BA.AA.LW08	English/ American Literature in Context
BA.AA.LW09	English/ American Studies: Media
BA.AA.SW05	Text and Discourse Linguistics
BA.AA.SW06	Sociolinguistics
BA.AA.SW07	English Grammar
BA.AA.SW08	Language Acquisition
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics
BA.AA.ESP2	Academic Writing I

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

LR.AA.SE.1	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung Englisch	Pflichtmodul	5
LR.AA.SE.2	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung Englisch	Pflichtmodul	5
LR.AA.SE.3	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Englisch	Pflichtmodul	5
Summe:			15

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

11. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr erteilt werden.

14. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 485). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Das Studium im Prüfungsfach Ethik besteht aus Modulen im Umfang von 80 LP plus 5 LP Anteil am Praxissemester. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 50 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 35 LP.“

FS	Code	Typ	Modultitel	Endnoten relevant	LP
1.-4. Semester					
<i>Pflichtbereich Philosophie I</i>				35 LP	<i>insg. 45</i>
1.	BA-Phi 1.1	P	Einführung in die Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 1.2	P	Logik und Argumentationslehre	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.1	P	Praktische Philosophie	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.2	P	Theoretische Philosophie	x	10
3.-4.	LA-Phi 1.1	P	Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5
<i>Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie I</i>				10 LP	<i>insg. 10</i>
2.-4.	LA-Phi 2.1	WP	Religionsphilosophie I	es gehen die Module ein, die der Studierende belegt	5
2.-4.	LA-Phi 2.2	WP	Religionsphilosophie II		5
2.-4.	The L5	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I		10
2.-4.	The L8	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I		10
2.-4.	The L2	WP	Literatur des Alten und Neuen Testaments		10
2.-4.	The L16	WP	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments		5
2.-4.	BA RW21	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I		10
<i>Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien I</i>					0 LP
2.-4.	BA-Phi 3.1	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.2	WP	Fachübergreifende Themen der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.3	WP	Lektürekurs	-	10
2.-4.	LA-Phi 3.1	WP	Philosophisches Argumentieren und Schreiben	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.2	WP	Schwerpunkt I	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.3	WP	Schwerpunkt II	-	5
2.-4.	LASOZ 0.4	WP	Grundlagen der theoretischen Soziologie	-	10
2.-4.	POL 220-1	WP	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	-	5
5. oder 6. Semester					
<i>Praxissemester</i>				5 LP	5
5./6.	LA-Phi 1.2	P	Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5

5./6.-8. Semester					
<i>Wahlpflichtbereich Philosophie II</i>				10LP	<i>insg. 10</i>
5./6.-8.	MA-Phi 1.1	WP	Praktische Philosophie	x	10
5./6.-8.	MA-Phi 1.2	WP	Theoretische Philosophie		10
<i>Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie II</i>				10 LP	<i>insg. 10</i>
5./6.-8.	LA-Phi 2.3	WP	Religionsphilosophie III	es gehen die Module ein, die der Studierende belegt	5
5./6.-8.	LA-Phi 2.4	WP	Religionsphilosophie IV		5
5./6.-8.	The L5	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I		10
5./6.-8.	The L8	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I		10
5./6.-8.	The L2	WP	Literatur des Alten und Neuen Testaments		10
5./6.-8.	The L16	WP	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments		5
5./6.-8.	BA RW21	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I		10
5./6.-8.	L RW 22	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II		5
<i>Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien II</i>					0 LP
5./6.-8.	MA-Phi 1.3	WP	Bildtheorie und Ästhetik	-	10
5./6.-8.	MA-Phi 1.4	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
5./6.-8.	LA-Phi 4.1	WP	Schwerpunkt III	-	5
5./6.-8.	LA-Phi 4.2	WP	Schwerpunkt IV	-	5

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 1.1	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 1.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2. In der Regel sollte der Kurs nicht vor dem 3. Semester besucht werden. Ausnahmefälle sind mit dem Modulverantwortlichen zu klären.
LA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1; Teilnahme an einem der Module BA-Phi 2.1/2.2/3.1/3.2
LA-Phi 3.2	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 3.3	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LASOZ 0.4	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen
POL 220-1	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/ Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl aus kapazitären Gründen ist möglich.
LA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
MA-Phi 1.1	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 1.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester

MA-Phi 1.3	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 1.4	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
LA-Phi 4.1	Abschluss des Moduls BA Phi 1.1. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
LA-Phi 4.2	Abschluss der Module BA Phi 1.1 und 1.2. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
LR-Phi 5.1	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.2	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.3	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.4	Zulassung zum zweiten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 ThürEstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Ethik, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Ethik Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Ethik.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Ethik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (Regelstudienzeit).
5. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.
6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Ethik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Ethik besteht aus den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 45 LP (35 LP Pflicht + 10 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.

Module	ECTS
Pflichtmodule	
BA-Phi 1.1 Einführung in die Philosophie	10
BA-Phi 2.1 Praktische Philosophie	10
BA-Phi 2.2 Theoretische Philosophie	10
LA-Phi 1.1 Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	5
Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien; daraus zu wählen: 0 bis 5 LP	
BA-Phi 3.1 Geschichte der Philosophie	10
BA-Phi 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie	10
BA-Phi 1.2 Logik und Argumentationslehre	10
LA-Phi 3.1 Philosophisches Argumentieren und Schreiben	5
LA-Phi 3.2 Schwerpunkt I	5
LA-Phi 3.3 Schwerpunkt II	5

LASOZ 0.4 Grundlagen der theoretischen Soziologie	10
POL 220-1 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	5
Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie; daraus zu wählen: 5-10 LP	
LA-Phi 2.1 Religionsphilosophie I	5
LA-Phi 2.2 Religionsphilosophie II	5
The L5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	10
The L8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	10
The L2 Literatur des Alten und Neuen Testaments	10
The L16 Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments	5
BA-RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	10
Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung o. Prüfung in einem weiteren Fach	
LR-Phi 5.1 Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung	5
LR-Phi 5.2 Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung	5
LR-Phi 5.3 Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik	5

9. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein (45 LP Fachmodule u. fachdidaktische Module, 15 LP Vorbereitungsmodul).

10. Das Institut für Philosophie empfiehlt für das Selbststudium weitere Inhalte aus den beiden Wahlpflichtbereichen Vertiefende Studien Philosophie sowie Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie.

zu § 12

11. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11. um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

14. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 499). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.
Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/ B1 gemäß Europäischen Referenzrahmen“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die allgemeinen Sprachanforderungen können auch durch die Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erfüllt werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Spezifische Voraussetzung für das Studium im Fach Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Prüfungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem
Fachwissen- schaften (55 LP)	BRomF-L1	Basismodul Französische Literaturwissenschaft	10	P	1 – 4
	BRomF-S1	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	10	P	1 – 4
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	P	2 – 8
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	P	2 – 8
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P	3 – 4

	LRomF-LK2	Aufbaumodul Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	5	P	7 – 8	
Sprachpraxis (25 LP): davon mindestens 2 Module auf Niveau C1	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z	ab 1.	
	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	WP (15 LP)	ab 1.	
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5		ab 1.	
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5		ab 3.	
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5		ab 3.	
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5	ab 3.			
Fachdidaktik (10 LP)	LRomF-FD1	Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5		P	1 – 4
	LRomF-FD2	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (Französisch)	(5)		P	5 o. 6
	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P	6 – 8	
Wahlpflichtbereich (5 LP)	LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz	5	WP	5 o. 6	
	LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt	5		5 o. 6	
	LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien	5		5 o. 6	
Davon zu wählen mind. LP=			95 LP			

P= Pflichtmodul
 WP= Wahlpflichtmodul
 Z= Zusatzmodul“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem.
LRomF-SPG	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P	9
LRomF-MPG	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P	9
LRomF-FDG	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P	9
LRomF-WHG	Wissenschaftliche Hausarbeit Französisch	20	WP	10
Summe		35 LP		

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung::

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-L1	keine
BRomF-S1	keine
BRomF-L2	BRomF-L1
BRomF-S2	BRomF-S1
BRomF-LK	keine
LRomF-LK2	BRomF-LK
BRomF-B1	Niveau A2 (Gem. europ. Referenzrahmen)
BRomF-B2	BRomF-B1
BRomF-PG1	BRomF-B1

BRomF-PG2	BRomF-PG1
BRomF-ÜB	BRomF-B1
BRomF-FT	BRomF-B1
BRomF-RO2	BRomF-B2
BRomF-TP2	BRomF-B2
BRomF-LS	BRomF-B2
BRomF-RE	BRomF-B2
BRomF-Sim	BRomF-B2
LRomF-FD1	keine
LRomF-FD2	LRomF-FD1
LRomF-FD3	LRomF-FD2
LRomF-WP1	keine
LRomF-WP2	keine
LRomF-WP3	keine

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Modulnoten für Module exklusive der fachdidaktischen Module gehen im Umfang von 60 LP in die Berechnung der Endnote ein. Die Noten aller fachdidaktischen Module gehen im vollen Umfang in die Berechnung der Endnote ein.

a) Die folgenden Module im Umfang von 35 LP fließen vollständig in die Berechnung der Endnote ein:

BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10 LP
BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10 LP
BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10 LP
BRomF-(C1)	1 Modul Sprachpraxis auf Niveau C1 (freie Wahl)	5 LP
	Summe	35 LP

b) Aus den folgenden Modulen wählen die Studenten Module im Umfang von 25 LP aus, die in die Endnote einfließen:

BRomF-L1	Basismodul Französische Literaturwissenschaft	10
BRomF-S1	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	10
LRomF-LK2	Aufbaumodul Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	5
BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5
BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5
BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5
BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5
BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre (C1)	5
BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5
BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5
BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5
BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5
	Auswahl von	25 LP

c) Die folgenden Module fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein:

LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz
LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt
LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

5. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Französisch, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Französisch Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Französisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Französisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

7. Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Französisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen-schaften (40 LP)	BRomF-Ein	Einführung in die französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	P
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	P
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P
Sprachpraxis (15 LP)	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z
	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	P
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	Z
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5	Z
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5	Z
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5	WP (5 LP)
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5	
	BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5	
Fachdidaktik (5 LP)	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P
Davon zu wählen mind. LP=			60	

P= Pflichtmodul
 WP=Wahlpflichtmodul
 Z= Zusatzmodul

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften	LRomF-SPG	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P
	LRomF-MPG	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P
Fachdidaktik	LRomF-FDG	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Art. 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiter.

(4) Artikel 1 Ziffer 1, 5 und 6 dieser Änderungsordnung gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO bleiben unberührt.

(5) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Französisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 513). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischen Referenzrahmen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die allgemeinen Sprachanforderungen können auch durch die Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erfüllt werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Spezifische Voraussetzung für das Studium im Fach Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.“
3. § 5 ändert sich wie folgt:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Prüfungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem
Fachwissen- schaften (40 LP)	BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P	1 – 4
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	P	2 – 7
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	P	2 – 7
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P	3 – 4
Sprachpraxis	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z	ab 1.

(25 LP): davon mindestens 2 Module auf C1-Niveau	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	WP (davon 15 LP)	ab 1.	
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5		ab 1.	
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5		ab 3.	
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5		ab 3.	
Fachdidaktik (10 LP)	LRomF-FD1	Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5		P	1 – 4
	LRomF-FD2	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (Französisch)	(5)		P	5 o. 6
	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P	6 – 7	
Wahlpflichtbereich (5 LP)	LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz	5	WP	5 o. 6	
	LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt	5		5 o. 6	
	LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien	5		5 o. 6	
Davon zu wählen mind. LP=			80 LP			

P= Pflichtmodul
WP=Wahlpflichtmodul
Z= Zusatzmodul“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem.
LRomF-SPR	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P	8
LRomF-MPR	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P	8
LRomF-FDR	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P	8
LRomF-WHR	Wissenschaftliche Hausarbeit Französisch	20	WP	9
Summe		35 LP		

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-Ein	Keine
BRomF-L2	BRomF-Ein
BRomF-S2	BRomF-Ein
BRomF-LK	Keine
BRomF-B1	Niveau A2 (Gem. europ. Referenzrahmen)
BRomF-B2	BRomF-B1
BRomF-PG1	BRomF-B1
BRomF-PG2	BRomF-PG1
BRomF-ÜB	BRomF-B1
BRomF-FT	BRomF-B1

BRomF-RO2	BRomF-B2
BRomF-TP2	BRomF-B2
BRomF-LS	BRomF-B2
BRomF-RE	BRomF-B2
BRomF-Sim	BRomF-B2
LRomF-FD1	keine
LRomF-FD2	LRomF-FD1
LRomF-FD3	LRomF-FD2
LRomF-WP1	keine
LRomF-WP2	keine
LRomF-WP3	keine

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Modulnoten für Module exklusive der fachdidaktischen Module gehen im Umfang von 50 LP in die Berechnung der Endnote ein. Die Noten aller fachdidaktischen Module gehen im vollen Umfang in die Berechnung der Endnote ein.

a) Die folgenden Module im Umfang von 35 LP fließen vollständig in die Berechnung der Endnote ein:

BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10 LP
BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10 LP
BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10 LP
BRomF-(C1)	1 Modul Sprachpraxis auf Niveau C1 (freie Wahl)	5 LP
	Summe	35 LP

b) Aus den folgenden Modulen wählen die Studenten Module im Umfang von 15 LP aus, die in die Endnote einfließen:

BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10
BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5
BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5
BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5
BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5
BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre (C1)	5
BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5
BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5
BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5
BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5
	Auswahl von	15 LP

c) Die folgenden Module fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein:

LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz
LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt
LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

5. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Französisch, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Französisch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Französisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Französisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit)

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7. Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Französisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulnr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (30 LP)	BRomF-Ein	Einführung in die französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	WP (davon 10 LP)
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P
Sprachpraxis (10 LP)	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z
	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	Z
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	Z
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5	Z
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5	Z
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5	WP (davon 5 LP)
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5	
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5		
Fachdidaktik (5 LP)	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P
Davon zu wählen mind. LP:			45	

P= Pflichtmodul
 WP= Wahlpflichtmodul
 Z= Zusatzmodul

10. Vorbereitungsmodulare für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulnr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften	LRomF-SPR	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P
	LRomF-MPR	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P
Fachdidaktik	LRomF-FDR	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Art. 2

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiter.

(4) Artikel 1 Ziffer 1, 5 und 6 dieser Änderungsordnung gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(5) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 554). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „HiLG 100L“ durch die Angabe „HiLG 1000L“ ersetzt.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder § 28 ThürEStPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Geschichte, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Geschichte Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem anderen Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Geschichte.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Geschichte als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Geschichte. Wann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Geschichte besteht aus folgenden Modulen:

Bereich Fachwissen- schaft und Fachdidaktik	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Basismodule (drei aus vier)	Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	10	WP
	Hist 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	10	
	Hist 230	Basismodul Frühe Neuzeit	10	
	Hist 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	10	
Vertiefender Wahlpflicht- bereich Alte Geschichte*	Hist 311R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	5	WP*
	Hist 312R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Römische Geschichte - Seminar	5	
	Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	10	
	Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	10	
	AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	10	
	AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	10	
Vertiefender Wahlpflicht- bereich Mittelalterliche Geschichte*	Hist 313R	Regelschulmodul Mittelalterliche Geschichte	5	WP*
	Hist 313	Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	10	
	MAHist820	Mittelalterliche Geschichte III	10	
	MAHist825	Mittelalterliche Geschichte / Thüringische Landesgeschichte III	10	
Vertiefender Wahlpflicht- bereich Neuere Geschichte*	Hist 314R	Regelschulmodul Frühe Neuzeit	5	WP*
	Hist 314	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	10	
	Hist 320Ra	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	5	
	Hist 320a	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	10	
	Hist 830	Modul Seminar Frühe Neuzeit	10	
	Hist 835	Modul Seminar Aufklärung	10	
	Hist 840	Modul Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	10	
Vertiefender Wahlpflicht- bereich Neueste Geschichte*	Hist 320Rb	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	5	WP*
	Hist 320b	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	10	
	Hist 850	Modul Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	10	
Fachdidaktik	Hist GD I	Geschichtsdidaktik I	5	P
			Davon zu erbringen LP:	60

* Drei der vier ausgewiesenen, vertiefenden Wahlpflichtbereiche (Epochen) Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte müssen abgedeckt werden, wobei die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Module zu beachten sind. Davon ist in den zusammengefassten vertiefenden Wahlpflichtbereichen Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere Geschichte/Neueste Geschichte jeweils ein Modul mit 10 Leistungspunkten zu belegen, wovon eines kein Aufbaumodul sein darf. Zusätzliche Basismodule können für diese vertiefenden Wahlpflichtbereiche nicht belegt werden.

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaft	HiLG SPs	Vorbereitungsmodul (1) Klausur	5	P
	HiLG SPm	Vorbereitungsmodul (2) mündliche Prüfung	5	P
Fachdidaktik	HiLG GDIII	Vorbereitungsmodul (3) mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 568) Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt. Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 ThürEstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Geschichte Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Geschichte Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Geschichte.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Geschichte als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7 Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Geschichte. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Geschichte besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
(eins aus)	Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	10	WP
	Hist 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	10	
(eins aus)	Hist 230	Basismodul Frühe Neuzeit	10	WP
	Hist 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	10	
Vertiefender Wahlpflichtbereich Alte und Mittelalterliche Geschichte*	Hist 311R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	5	WP*
	Hist 312R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Römische Geschichte - Seminar	5	
	Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	10	
	Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	10	
	AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	10	
	AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	10	
	Hist 313R	Regelschulmodul Mittelalterliche Geschichte	5	
	Hist 313	Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	10	
	MAHist820	Mittelalterliche Geschichte III	10	
	MAHist825	Mittelalterliche Geschichte – Thüringische Landesgeschichte III	10	
Vertiefender Wahlpflichtbereich Neuere und Neueste Geschichte*	Hist 314R	Regelschulmodul Frühe Neuzeit	5	WP*
	Hist 314	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	10	
	Hist 320Ra	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	5	
	Hist 320a	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	10	
	Hist 830	Modul Seminar Frühe Neuzeit	10	
	Hist 835	Modul Seminar Aufklärung	10	
	Hist 840	Modul Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	10	
	Hist 320Rb	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	5	
	Hist 320b	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	10	
	Hist 850	Modul Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	10	
Fachdidaktik (5 LP)	Hist GD I	Geschichtsdidaktik I	5	P
Davon zu erbringen LP:			45	

* Die beiden ausgewiesenen, vertiefenden Wahlpflichtbereiche (Großepochen) Alte und Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte müssen mit je 10 LP abgedeckt werden, wobei die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Module zu beachten sind. Mindestens ein Modul mit 10 Leistungspunkten, das kein Aufbaumodul ist, muss belegt werden. Zusätzliche Basismodule können für diese vertiefenden Wahlpflichtbereiche nicht belegt werden, der Inhalt eines weiteren Basismoduls wird jedoch im Rahmen des Selbststudiums empfohlen.

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaft	HiLR SPs	Vorbereitungsmodul (1) Klausur	5	P
	HiLR SPm	Vorbereitungsmodul (2) mündliche Prüfung	5	P
Fachdidaktik	HiLR GDIII	Vorbereitungsmodul (3) mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 582). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
 - b) „§ 24 Inkrafttreten“ wird durch „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Graec 200	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 300	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 310	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 320	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 400	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 500	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 600	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 700	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 800	Graec 320. Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung. Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200, Graec 300, Graec 310.
Graec 810	Graec 320. Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung. Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200, Graec 300, Graec 310.
Graec 830	Graec 320“
 - b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Griechisch, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Griechisch Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

(1) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Griechisch.

zu § 3

(4) Für das Studium des Faches Griechisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

(5) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

(6) Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

(7) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Griechisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

(8) Das Studium im Erweiterungsfach Griechisch besteht aus folgenden Modulen:

	Titel	Modultyp	WS	SS	EC TS
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	Pflichtmodul		X	10
Graec 300	Gräzistik I	Pflichtmodul	X		10
Graec 311	Gräzistik II (Erweiterungsfach)	Pflichtmodul		X	5
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	Pflichtmodul	X	X	10
Graec 400	Fachdidaktik Griechisch	Pflichtmodul	X		5
Graec 830	Griechische Sprachkompetenz II	Pflichtmodul	X	X	10
Graec 800	Griechische Prosa	Wahlpflichtmodul		X	10
	oder				
Graec 810	Griechische Dichtung	Wahlpflichtmodul		X	10

(9) Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

	Titel	Modultyp	WS	SS	EC TS
Graec 840	Vorbereitungsmodul Griechische Prosa	Pflichtmodul	X		5
Graec 850	Vorbereitungsmodul Griechische Dichtung	Pflichtmodul		X	5
Graec 900	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Griechisch Mündliche Prüfung Gymnasium	Pflichtmodul		X	5

(10) Alle Noten aus Nr. 8 gehen voll in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

(11) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(12) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(13) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(14) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 608). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<u>Modulcode</u>	<u>Zulassungsvoraussetzung</u>
Lat 200	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 300	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 310	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 320	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 400	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 500	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 700	Lat 500, Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 800	Lat 310, Lat 320. Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 810	Lat 310, Lat 320. Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 830	Lat 320“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Latein, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Latein Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

(1) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Latein.

zu § 3

(4) Für das Studium des Faches Latein als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

(5) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

(6) Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

(7) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Latein. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

(8) Das Studium im Erweiterungsfach Latein besteht aus folgenden Modulen:

Modul-code	Titel	Modultyp	WS	SS	ECTS
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Pflichtmodul	X		10
Lat 300	Latinistik I	Pflichtmodul		X	10
Lat 311	Latinistik II (Erweiterungsfach)	Pflichtmodul	X	X	5
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	Pflichtmodul	X	X	10
Lat 400	Fachdidaktik Latein	Pflichtmodul	X		5
Lat 830	Lateinische Sprachkompetenz II	Pflichtmodul	X	X	10
Lat 800	Lateinische Prosa	Wahlpflichtmodul		X	10
	oder				
Lat 810	Lateinische Dichtung	Wahlpflichtmodul		X	10

(9) Vorbereitungsmodul zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modul-code	Titel	Modultyp	WS	SS	ECTS
Lat 840	Vorbereitungsmodul Lateinische Prosa	Pflichtmodul	X		5
Lat 850	Vorbereitungsmodul Lateinische Dichtung	Pflichtmodul		X	5
Lat 900	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Latein Mündliche Prüfung Gymnasium	Pflichtmodul		X	5

(10) Alle Noten aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

(11) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(12) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(13) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(14) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 648). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Prüfungsfach Philosophie besteht aus Modulen im Umfang von 95 LP plus 5 LP Anteil am Praxissemester. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 70 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 1.1	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; das Modul kann in der Regel erst ab dem dritten Semester belegt werden.
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2. In der Regel sollte der Kurs nicht vor dem 3. Semester besucht werden. Ausnahmefälle sind mit dem Modulverantwortlichen zu klären.
LA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 1.1 und 1.2 sowie Teilnahme an einem der Module BA-Phi 2.1/2.2/3.1/3.2
LA-Phi 3.2	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LASOZ 0.4	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen
MA-Phi 1.1	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester

MA-Phi 1.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
LA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LG-Phi 5.1	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.2	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.3	Zulassung zum ersten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LG-Phi 5.4	Zulassung zum zweiten Abschnitt der Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
MA-Phi 1.3	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 1.4	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
LA-Phi 4.1	Abschluss der Module BA Phi 1.1 und 1.2. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
LA-Phi 4.2	Abschluss der Module BA Phi 1.1 und 1.2. In der Regel Abschluss des Praxissemesters sowie Abschluss oder paralleler Besuch der übrigen Module des Grundstudiums.
MA-Phi 3.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 4.1	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
MA-Phi 4.2	In der Regel Abschluss der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bis zum Praxissemester
POL 220-1	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl aus kapazitären Gründen ist möglich

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Philosophie, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Philosophie Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

(1) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Philosophie.

zu § 3

(4) Für das Studium des Faches Philosophie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

(5) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

(6) Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

(7) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Philosophie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

(8) Das Studium im Erweiterungsfach Philosophie besteht aus den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 LP (45 LP Pflicht + 15 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.

Module	ECTS
Pflichtmodule	
BA-Phi 1.1 Einführung in die Philosophie	10
BA-Phi 1.2 Logik und Argumentationslehre	10
BA-Phi 2.1 Praktische Philosophie	10
BA-Phi 2.2 Theoretische Philosophie	10
LA-Phi 1.1 Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	5
Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien; daraus zu wählen: Module im Umfang von 5-10 LP	
BA-Phi 3.1 Geschichte der Philosophie	10
BA-Phi 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie	10
BA-Phi 3.3 Lektürekurs	10
LA-Phi 3.1 Philosophisches Argumentieren und Schreiben	5
LA-Phi 3.2 Schwerpunkt I	5
LA-Phi 3.3 Schwerpunkt II	5
LASOZ 0.4 Grundlagen der theoretischen Soziologie	10
POL 220-1 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	5
Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie; daraus zu wählen: Module im Umfang von 5-10 LP	
LA-Phi 2.1 Religionsphilosophie I	5
LA-Phi 2.2 Religionsphilosophie II	5
The L5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	10
The L8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	10
The L2 Literatur des Alten und Neuen Testaments	10
The L16 Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments	5
BA-RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	10
Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung o. Prüfung in einem weiteren Fach	
LG-Phi 5.1 Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung	5
LG-Phi 5.2 Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung	5
LG-Phi 5.3 Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik	5

(9) Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

(10) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 10 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(12) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(13) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 689). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Spiegelstrich Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„- SLAW LAG 2: Begleitveranstaltung zum Praxissemester“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	MT
SLAW LAG 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAG 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAG 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
SLAW LAG 7	Wissenschaftliche Hausarbeit Russisch	20	

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Russisch, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Russisch Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Russisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Russisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLGymVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Russisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Russisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (30 LP)	BSLAW 1b	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 2.1a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 2.1b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 3b	Basismodul Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	5	P
	BSLAW 4.1a	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P
	BSLAW 4.1b	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P

Sprachpraxis (25 LP)	BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3	Russisch Grundkurs I a (1) bzw. Russisch Grundkurs I b (1)	5	P
	BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4	Russisch Grundkurs I a (2) bzw. Russisch Grundkurs I b (2)	5	P
	BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7	Russisch Grundkurs II a (1) bzw. Russisch Grundkurs II b (1)	5	P
	BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10	Russisch Aufbaukurs I a bzw. Russisch Aufbaukurs I b	5	P
	BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12	Russisch Aufbaukurs II a bzw. Russisch Aufbaukurs II b	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	SLAW LAG 1	Einführung in die Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			60	

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften	SLAW LAG 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
Fachwissen- schaften	SLAW LAG 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
Fachdidaktik	SLAW LAG 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 703). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Spiegelstrich Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„- SLAW LAR 2: Begleitveranstaltung zum Praxissemester“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	MT
SLAW LAR 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAR 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAR 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
SLAW LAR 7	Wissenschaftliche Hausarbeit Russisch	20	

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 Thür EstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 Thür EstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Russisch, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Russisch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang

für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Russisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Russisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Russisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Russisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (20 LP)	BSLAW 2.1a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 2.1b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 4.1a	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P
	BSLAW 4.1b	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P
Sprachpraxis (20 LP)	BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3	Russisch Grundkurs I a (1) bzw. Russisch Grundkurs I b (1)	5	P
	BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7	Russisch Grundkurs II a (1) bzw. Russisch Grundkurs II b (1)	5	P
	BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10	Russisch Aufbaukurs I a bzw. Russisch Aufbaukurs I b	5	P
	BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12	Russisch Aufbaukurs II a bzw. Russisch Aufbaukurs II b	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	SLAW LAR 1	Einführung in die Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			45	

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften	SLAW LAR 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
Fachwissenschaften	SLAW LAR 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
Fachdidaktik	SLAW LAR 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 716). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

POLDI500G	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/ Examensvorbereitung und – durchführung	5 LP
LAPOL 1-G	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	5 LP
LASOZ 0.3G ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung	5 LP
LAWiWiS.5G ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung	5 LP
SOKU 1000G	Wissenschaftliche Hausarbeit Sozialkunde	20 LP
^V Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.		

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Module POL 210 – POL 270 sowie für das Modul POL DI 200 werden neu geregelt. Sie erhalten die folgende Fassung:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – POL 270	POL 110. Empfohlen: POL 120, für POL 230 außerdem: POL 210
POL DI 200	Empfohlen wird die Belegung der Moduls POL 110

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Sozialkunde, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Sozialkunde Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Sozialkunde.

5. Die Dokumentation der ausreichenden Lesefähigkeit durch das Absolvieren eines Englishtests als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

6. Für das Studium des Faches Sozialkunde als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

7. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

8. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben.

zu § 4

9. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Sozialkunde. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

10. Das Studium im Erweiterungsfach Sozialkunde besteht aus 5 Pflichtmodulen (35 LP) und 3-5 Wahlpflichtmodulen (25 LP). Pflichtmodule sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Fachdidaktik	POL DI 200	Einführung in die Fachdidaktik	P	5
Politikwissenschaft	POL 210	Politische Systeme	P	10
Soziologie	BASOZ 0.2	Grundzüge der Soziologie (zweisemestrig)	P	10
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.1	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	P	4
	LAWiWiS.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	6
Summe	35 LP			

Die Wahlpflichtmodule gliedern sich in einen Wahlpflichtbereich I und einen Wahlpflichtbereich II. Für den Wahlpflichtbereich I gilt: Im Wahlpflichtbereich I sind 15 LP in mindestens zwei Modulen zu erwerben. Für den Wahlpflichtbereich II gilt: Im Wahlpflichtbereich II ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen (die zwei wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 sind im Verbund zu belegen). Wird im Wahlpflichtbereich II ein politikwissenschaftliches Modul belegt, so ist eine dritte politikwissenschaftliche Teildisziplin zu wählen, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich I belegt wurde. Wahlpflichtmodule des **Wahlpflichtbereichs I** sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Politikwissenschaft	POL 220 ^I	Politische Theorie und Ideengeschichte	WP	10
	POL 240 ^{II}	Außenpolitik und Internationale Beziehungen	WP	10
	POL 250 ^{III}	Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“	WP	10
	POL 260 ^{IV}	Internationale Organisationen	WP	10
	POL 270 ^{III, IV}	Europäische Studien / Internationale Organisationen	WP	10
	POL 220-1 ^I	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	WP	5
	POL 220-2 ^I	Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte	WP	5

	POL 240-1 ^{II}	Einführung in die Internationalen Beziehungen	WP	5
	POL 240-2 ^{II}	Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen	WP	5
	POL 250-1 ^{III}	Vorlesungsmodul Europäische Studien	WP	5
	POL 260-1 ^{IV}	Vorlesungsmodul Internationale Organisationen	WP	5
Summe	15 LP			
^I Das Modul POL 220 kann nicht mit den Modulen POL 220-1 und POL 220-2 kombiniert werden.				
^{II} Das Modul POL 240 kann nicht mit den Modulen POL 240-1 und POL 240-2 kombiniert werden.				
^{III} Die Module POL 250 und POL 270 können nicht mit dem Modul POL 250-1 kombiniert werden.				
^{IV} Die Module POL 260 und POL 270 können nicht mit dem Modul POL 260-1 kombiniert werden.				

Wahlpflichtmodule des **Wahlpflichtbereichs II** sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Politikwissenschaft	POL 310	Politische Systeme (I)	WP	10
	POL 320	Politische Theorie und Ideengeschichte (I)	WP	10
	POL 330	Vergleichende Politikwissenschaft (I)	WP	10
	POL 340	Außenpolitik und Internationale Beziehungen (I)	WP	10
	POL 350	Europäische Studien (I)	WP	10
Soziologie	BASOZ 2.1	Sozialstrukturanalyse	WP	10
	BASOZ 2.2	Wirtschaft, Arbeit, Organisation	WP	10
	BASOZ 2.3	Interaktion, Sozialisation, Kultur	WP	10
	BASOZ 2.4	Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel	WP	10
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WP	5
	LAWiWiS.4	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	WP	5
Summe	10 LP			

11. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	LP
Fachdidaktik	POLDI500G	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/Examensvorbereitung und –durchführung	5
Politikwissenschaft	LAPOL 1-G	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	5
Soziologie	LASOZ 0.3G ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung	5
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.5G ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung	5
Summe	15 LP		
^V Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.			

12. Die Noten aller Module aus Nr. 10 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 730). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

POL DI500R	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/ Examensvorbereitung und – durchführung	5 LP
LAPOL 1-R	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	5 LP
LASOZ 0.3R ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung	5 LP
LAWiWiS.5R ^V	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung	5 LP
SOKU 1000G	Wissenschaftliche Hausarbeit Sozialkunde	20 LP
^V Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.		

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Module POL 210 – POL 270 sowie für das Modul POL DI 200 werden neu geregelt. Sie erhalten die folgende Fassung:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – POL 270	POL 110. Empfohlen: POL 120, für POL 230 außerdem: POL 210
POL DI 200	Empfohlen wird die Belegung der Moduls POL 110

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Sozialkunde, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Sozialkunde Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Sozialkunde.

5. Die Dokumentation der ausreichenden Lesefähigkeit durch das Absolvieren eines Englishtests als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

6. Für das Studium des Faches Sozialkunde als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

7. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.

8. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben.

zu § 4

9. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Sozialkunde. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

10. Das Studium im Erweiterungsfach Sozialkunde besteht aus 5 Pflichtmodulen (35 LP) und 1-2 Wahlpflichtmodulen (10 LP). Pflichtmodule sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Fachdidaktik	POL DI 200	Einführung in die Fachdidaktik	P	5
Politikwissenschaft	POL 210	Politische Systeme	P	10
Soziologie	BASOZ 0.2	Grundzüge der Soziologie (zweisemestrig)	P	10
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.1	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	P	4
	LAWiWiS.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	6
Summe				35 LP

Wahlpflichtmodule sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	Typ	LP
Politikwissenschaft	POL 220	Politische Theorie und Ideengeschichte	WP	10
	POL 230	Vergleichende Politikwissenschaft	WP	10
	POL 240	Außenpolitik und Internationale Beziehungen	WP	10
	POL 250	Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“	WP	10
	POL 260	Internationale Organisationen	WP	10
	POL 270	Europäische Studien / Internationale Organisationen	WP	10
Soziologie	BASOZ 2.1	Sozialstrukturanalyse	WP	10
	BASOZ 2.2	Wirtschaft, Arbeit, Organisation	WP	10
	BASOZ 2.3	Interaktion, Sozialisation, Kultur	WP	10
	BASOZ 2.4	Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel	WP	10
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WP	5
	LAWiWiS.4	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	WP	5
Summe				10 LP

11. Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Fachbereich	Modulcode	Titel	LP
Fachdidaktik	POLDI500R	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/Examensvorbereitung und –durchführung	5
Politikwissenschaft	LAPOL 1-R	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	5
Soziologie	LASOZ 0.3R ¹	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung	5
Wirtschaftswissenschaften	LAWiWiS.5R ¹	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung	5
Summe			15 LP

¹ Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.

12. Die Noten aller Module aus Nr. 10 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 744). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulname	Modulcode	LP
SPW-AS6-G	Vorbereitungsmodul Angewandte Sportwissenschaft 6	5
SPW-VSW2-G	Vorbereitungsmodul Vertiefende Sportwissenschaft 2	5
SPW-FD5-G	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik 5	5
SPW-WHA-G	Wissenschaftliche Hausarbeit Sport	20

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder § 28 ThürEStPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Sport, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Fachs Sport Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die im Absatz 3 genannten Anforderungen Rettungsschwimmerabzeichen sowie Erste-Hilfe-Nachweis sind Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Sport.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Sport.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Sport als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 74 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 59 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 59 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Sport. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Sport besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP
Angewandte Sportwissenschaft (25 LP)	SPW-AS1-3	Angewandte Sportwissenschaft 1-3: Individualsportarten I, II und Sportspiele (der Student wählt 2 dieser 3 Module aus)	22
	SPW-AS7-1	Angewandte Sportwissenschaft 7-1	3
Grundlagen der Sportwissenschaft (24 LP)	SPW-NW1-L	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	12
	SPW-SW1-L	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	12

Fachdidaktik (10 LP)	SPW-FD1	Fachdidaktik 1	3
	SPW-FD3	Fachdidaktik 3	7
Summe:			59

10. Vorbereitungsmodulare für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP
Fachwissen- schaften	SPW-AS6-G	Vorbereitungsmodul Angewandte Sportwissenschaft 6	5
	SPW-VSW2-G	Vorbereitungsmodul Vertiefende Sportwissenschaft 2	5
Fachdidaktik	SPW-FD5-G	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik 5	5
Summe:			15

11. Die Noten folgender Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein (59 LP):

- zwei aus SPW-AS 1, 2 oder 3 (22 LP)
- SPW-AS7-1 (3 LP)
- SPW-NW1-L (12 LP)
- SPW-SW1-L (12 LP)
- FD 1 und FD 3 (10 LP)

12. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden die Inhalte folgender Module in Form eines Selbststudiums empfohlen:

Modulcode	Modultitel
SPW-AS 1-3 (das Modul, das nicht im Pflichtbereich angewählt wurde)	Angewandte Sportwissenschaft 1-3: Individualsportarten I, II und Sportspiele (der Student wählt 1 dieser 3 Module an)
SPW-VSW1	Vertiefende Sportwissenschaft

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 499). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt. Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulname	Modulcode	LP
SPW-AS6-R	Vorbereitungsmodul Angewandte Sportwissenschaft 6	5
SPW-VSW2-R	Vorbereitungsmodul Vertiefende Sportwissenschaft 2	5
SPW-FD5-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik 5	5
SPW-WHA-R	Wissenschaftliche Hausarbeit Sport	20

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehramtler der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Sport, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Sport Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die im Absatz 3 genannten Anforderungen Rettungsschwimmerabzeichens sowie Erste-Hilfe-Nachweises sind Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Sport.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Sport.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Sport als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Sport. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Sport besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP
Angewandte Sportwissenschaft (11 LP)	SPW-AS1-3	Angewandte Sportwissenschaft 1, 2 oder 3: Individualsportarten I, II und Sportspiele (der Student wählt 1 Modul aus)	11
	SPW-AS7-1	Angewandte Sportwissenschaft 7-1	3
Grundlagen der Sportwissenschaft (24 LP)	SPW-NW1-L	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	12
	SPW-SW1-L	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	12
Fachdidaktik (7 LP)	SPW-FD1	Fachdidaktik 1	3
	SPW-FD4	Fachdidaktik 4	4
Summe:			45

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP
Fachwissenschaften	SPW-AS6-R	Vorbereitungsmodul Angewandte Sportwissenschaft 6	5
	SPW-VSW2-R	Vorbereitungsmodul Vertiefende Sportwissenschaft 2	5
Fachdidaktik	SPW-FD5-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik 5	5
Summe:			15

11. Die Noten folgender Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein (45 LP):

- eins aus SPW-AS 1, 2 oder 3 (11 LP)
- SPW-AS7-1 (3 LP)
- SPW-NW1-L (12 LP)
- SPW-SW1-L (12 LP)
- FD 1 und FD 4 (7 LP)

12. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Module in Form eines Selbststudiums empfohlen:

SPW-AS 1, 2 oder 3 (die Module, die nicht im Pflichtbereich angewählt wurden)

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 621). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 29. Juli 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B) (5 LP)
- Wissenschaftliche Hausarbeit Mathematik (20 LP)“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle

Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLGymVO oder § 28 ThürEstPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Mathematik, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Mathematik Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP (einschließlich 30 LP für das Praxissemester) aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in Mathematik als Erweiterungsfach.

2. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.

3. Für das Studium der Mathematik als Erweiterungsfach sind kein zusätzliches Eingangspraktikum und kein Praxissemester erforderlich.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Mathematik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (=Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 76 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in 61 LP, die zu Modulprüfungen gehören, und 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung), die Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach entstammen. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 61 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. §27 Abs. 3 ThürEstPLGymVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Lehrangebot von 10 – 15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsfach bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Mathematik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Mathematik besteht aus folgenden Modulen (siehe Modulkatalog des Lehramtsstudiums Mathematik Gymnasium):

- Lineare Algebra und analytische Geometrie 1 (9 LP)
- Lineare Algebra und analytische Geometrie 2 (6 LP)
- Analysis 1 (6 LP)
- Analysis 2 (9 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Didaktik der Mathematik A-Gy (6 LP)
- Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (9 LP)
- Geometrie (7 LP)
- Seminar 1 (Proseminar) (3 LP)

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind entsprechend dem Modulkatalog des Lehramtsstudiums Mathematik Gymnasium:

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B) (5 LP)

Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 ThürESTPLGymVO sowie die fachspezifische Anlage Nr. 13.

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

11. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Nr. 8 absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

14. Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik
im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 635). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 29. Juli 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:
- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
 - Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
 - Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B) (5 LP)
 - Wissenschaftliche Hausarbeit Mathematik (20 LP)“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Mathematik, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Mathematik Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP (einschließlich 30 LP für das Praxissemester) aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung die Immatrikulation in Mathematik als Erweiterungsfach.

2. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.

3. Für das Studium der Mathematik als Erweiterungsfach sind kein zusätzliches Eingangspraktikum und kein Praxissemester erforderlich.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Mathematik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (=Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in 45 LP, die zu Modulprüfungen gehören, und 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung), die Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach entstammen. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Lehrangebot von 10 – 15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsfach bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Mathematik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLRSVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Mathematik besteht aus folgenden Modulen (siehe Modulkatalog des Lehramtsstudiums Mathematik Regelschule):

- Elementare Geometrie (7 LP)
- Elemente der Mathematik (7 LP)
- Analysis 1 (7 LP)
- Lineare Algebra (7 LP)
- Didaktik der Mathematik A (5 LP)
- Stochastik für Regelschullehrer (7 LP)

Weitere Module müssen gewählt werden, so dass mindestens 45 LP erreicht werden.

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind entsprechend dem Modulkatalog des Lehramtsstudiums Mathematik Regelschule:

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B) (5 LP)

Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 14 und 15 ThürEStPLRSVO sowie die fachspezifische Anlage Nr. 10.

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

11. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Nr. 8 absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

14. Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 595). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 29. Juli 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - (Didaktik der Informatik B) (5 LP)
- Wissenschaftliche Hausarbeit Informatik (20 LP)“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Informatik Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP (einschließlich 30 LP für das Praxissemester) aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in Informatik als Erweiterungsfach.

2. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.
3. Für das Studium der Informatik als Erweiterungsfach sind kein zusätzliches Eingangspraktikum und kein Praxissemester erforderlich.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Informatik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (=Regelstudienzeit).
5. Es sind insgesamt 76 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in 61 LP, die zu Modulprüfungen gehören, und 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung), die Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach entstammen. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 61 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.
6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Lehrangebot von 10 – 15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsfach bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Informatik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Informatik besteht aus folgenden Modulen (siehe Modulkatalog des Lehramtsstudiengangs Informatik):
 - Grundlagen der Modellierung und Programmierung (9 LP)
 - Objektorientierte Programmierung (6 LP)
 - Praktische Übungen zur PI (3 LP)
 - Projektarbeit (7 LP)
 - Algorithmen und Datenstrukturen (9 LP)
 - Automaten und Berechenbarkeit (9 LP)
 - Diskrete Strukturen I oder II (6 LP)
 - Grundlagen der Technischen Informatik oder Digitale Signalverarbeitung (6 LP)
 - Didaktik der Informatik A (6 LP)
9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind entsprechend dem Modulkatalog des Lehramtsstudiengangs Informatik:
 - Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
 - Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
 - Vorbereitungsmodul 3 - (Didaktik der Informatik B) (5 LP)Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 ThürESTPLGymVO sowie die fachspezifische Anlage Nr. 10.
10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.
11. Lehrerinnen und Lehrer, die eine Unterrichtserlaubnis für Informatik des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums besitzen, werden in den Modulen
 - Grundlagen der Modellierung und Programmierung (9 LP) und
 - Objektorientierte Programmierung (6 LP)auf Antrag mündlich (30 Minuten) geprüft.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Nr. 8 absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBL. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBL. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBL. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spiegelstrich Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“
 - bb) Spiegelstrich Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“
 - cc) Spiegelstrich Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min)“
 - dd) Spiegelstrich Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„- Wissenschaftliche Hausarbeit Physik (20 LP, nur wenn in Physik gewählt)“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:
- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).
Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“
 - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“
4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder § 28 ThürEStPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 Thür EStPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Physik, Lehramt an Gymnasien**

Für das Studium des Faches Physik Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Wegen des unverzichtbar großen Anteils an Mathematik ist die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik vorrangig solchen Studenten zu empfehlen, die Mathematik als eines ihrer beiden grundständigen Fächer haben.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Physik. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Physik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Physik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Physik besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	LP
128.110	Grundkurs Experimentalphysik I	8

128.150	Grundpraktikum Experimentalphysik I	4
128.340	Mathematische Methoden der Physik	4
128.120	Grundkurs Experimentalphysik II	8
128.160	Grundpraktikum Experimentalphysik II	4
128.210	Theoretische Mechanik	8
128.130	Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen	4
128.202 LA	Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik und Optik für Lehramtsstudenten	8
128.203 LAG	Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Gymnasien	6
128.501 LA	Fachdidaktik Physik I	6
Summe:		60

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
128.1SP-G	Vorbereitungsmodul Experimentalphysik	5
128.2SP-G	Vorbereitungsmodul Theoretische Physik	5
128.5SP-G	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik	5
Summe:		15

10. Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte als vorausgesetzt:

Modulcode	Modultitel
128.201 LA	Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtsstudenten
128.204 LA	Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
128.180	Grundkurs Physik der Materie II – Festkörperphysik
128.102 LAG	Physik der Materie III – Atom- und Molekülphysik für Lehramtsstudenten
128.101 LAG	Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtsstudenten
	Ein Einführungsmodul aus Informatik, Elektronik oder Astronomie

11. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind die nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Spiegelstrich Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“

- bb) Spiegelstrich Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“
- cc) Spiegelstrich Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min)“
- dd) Spiegelstrich Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„- Wissenschaftliche Hausarbeit Physik (20 LP, nur wenn in Physik gewählt)“
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Das Praxissemester gliedert sich in:
- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).
Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

- (1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.
- (2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Physik, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Faches Physik Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Wegen des unverzichtbar großen Anteils an Mathematik ist die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik vorrangig solchen Studenten zu empfehlen, die Mathematik als eines ihrer beiden grundständigen Fächer haben.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Physik. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Physik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 61 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 46 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach regelt § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Physik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Physik besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	LP
128.110	Grundkurs Experimentalphysik I	8
128.150	Grundpraktikum Experimentalphysik I	4
128.340	Mathematische Methoden der Physik	4
128.120	Grundkurs Experimentalphysik II	8
128.160	Grundpraktikum Experimentalphysik II	4
128.210	Theoretische Mechanik	8
128.130	Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen	4
128.501 LA	Fachdidaktik Physik I	6
Summe:		46

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
128.1 SP-R	Vorbereitungsmodul Experimentalphysik	5
128.2 SP-R	Vorbereitungsmodul Theoretische Physik	5
128.5 SP-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik	5
Summe:		15

10. Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte vorausgesetzt:

Modulcode	Modultitel
128.201 LA	Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtsstudenten
128.202 LA	Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik und Optik für Lehramtsstudenten
128.203 LAR	Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen
128.204 LA	Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
	Ein Einführungsmodul aus Informatik, Elektronik oder Astronomie

11. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind die nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP
803-G	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	5
901-G	Vorbereitungsmodul Chemie 1	5
902-G	Vorbereitungsmodul Chemie 2	5
1001-G	Wissenschaftliche Hausarbeit Chemie	20

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Chemie, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Chemie Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Chemie. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Chemie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Chemie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Chemie besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	LP
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	5
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	5
302	Organische Chemie 2	10
401	Physikalische Chemie 2	5
402	Chemiedidaktik 1	5
601	Chemie für Fortgeschrittene 1	10
602	Chemiedidaktik 2	5
701	Chemie für Fortgeschrittene 2	10
802	Chemie für Fortgeschrittene 3	5
Summe:		60

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
803-G	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	5
901-G	Vorbereitungsmodul Chemie 1	5
902-G	Vorbereitungsmodul Chemie 2	5
Summe:		15

11. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Modulinhalte in Form eines Selbststudiums empfohlen.

Modulcode	Modultitel
203	Organische Chemie 1
301	Physikalische Chemie 1

12. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 363). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP
803-R	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	5
901-R	Vorbereitungsmodul Chemie 1	5
902-R	Vorbereitungsmodul Chemie 2	5
1001-R	Wissenschaftliche Hausarbeit Chemie	20

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Chemie, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Chemie Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Chemie. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Chemie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Chemie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Chemie besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	LP
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	5
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	5
203	Organische Chemie 1	5
301	Physikalische Chemie 1	5
302	Organische Chemie 2	10
401	Physikalische Chemie 2	5
402	Chemiedidaktik 1	5
602	Chemiedidaktik 2	5
	Summe:	45

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
803-R	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	5
901-R	Vorbereitungsmodul Chemie 1	5
902-R	Vorbereitungsmodul Chemie 2	5
Summe:		15

11. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Modulinhalte in Form eines Selbststudiums empfohlen.

Modulcode	Modultitel
601	Chemie für Fortgeschrittene 1

12. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 526). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP
GEO 448-G	Vorbereitungsmodul Humangeographie	05
GEO 451-G	Vorbereitungsmodul Geographie Didaktik IV	05
GEO 545-G	Vorbereitungsmodul Physische Geographie	05
GEO 547-G	Wissenschaftliche Hausarbeit Geographie	20

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der

Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder § 28 ThürEStPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Geographie, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Geographie Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Geographie. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Geographie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Geographie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLGymVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Geographie besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
GEO 121	Humangeographie A	P	05
GEO 131	Physische Geographie A	P	05
GEO 122	Humangeographie B	P	05
GEO 132	Physische Geographie B	P	05
GEO 221	Sozialgeographie I	WP	05
GEO 222	Wirtschaftsgeographie I		
GEO 231	Geoökologie	WP	05
GEO 232	Bodenkunde		
GEO 245	Geo-Methodik I	P	05
GEO 225	Humangeographie I	P	05
GEO 235	Physische Geographie I	P	05
GEO 251	Didaktik II	P	05
GEO 427	Humangeographie II	P	05
GEO 437	Physische Geographie II	P	05
Summe:			60

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
GEO 448-G	Vorbereitungsmodul Humangeographie	05
GEO 451-G	Vorbereitungsmodul Geographie Didaktik IV	05
GEO 545-G	Vorbereitungsmodul Physische Geographie	05
Summe:		15

11. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Modulinhalte in Form des Selbststudiums empfohlen.

Modulcode	Modultitel
GEO 445	Geo-Methodik II

12. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 540). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.

- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP
GEO 448-R	Vorbereitungsmodul Humangeographie	05
GEO 451-R	Vorbereitungsmodul Geographie Didaktik IV	05
GEO 449-R	Vorbereitungsmodul Physische Geographie	05
GEO 546-R	Wissenschaftliche Hausarbeit Geographie	20

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 Thür ESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 Thür ESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Geographie, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Geographie Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Geographie. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Geographie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Geographie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Geographie besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
GEO 121	Humangeographie A	P	05
GEO 131	Physische Geographie A	P	05
GEO 122	Humangeographie B	P	05
GEO 132	Physische Geographie B	P	05
GEO 221	Sozialgeographie I	WP	05
GEO 222	Wirtschaftsgeographie I		
GEO 231	Geoökologie	WP	05
GEO 232	Bodenkunde		
GEO 225	Humangeographie I	P	05
GEO 235	Physische Geographie I	P	05

GEO 251	Didaktik II	P	05
			Summe: 45

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
GEO 448-R	Vorbereitungsmodul Humangeographie	05
GEO 451-R	Vorbereitungsmodul Geographie Didaktik IV	05
GEO 449-R	Vorbereitungsmodul Physische Geographie	05

11. Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden folgende Modulinhalt in Form des Selbststudiums empfohlen:

Modulcode	Modultitel
GEO 245	Geo-Methodik I
GEO 427	Humangeographie II
GEO 437	Physische Geographie II

12. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 13 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderungssatzung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 8/2009, S. 350). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 22. März 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	LP
LBio-SSP-G	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung Biologie	5
LBio-SMP-G	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung Biologie	5
LBio-SFD-G	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Biologie	5
LBio-SWH-G	Wissenschaftliche Hausarbeit Biologie	20

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
LBio-Pph	LBio-Bot1
LBio-Tph	LBio-Zoo2“.

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehramtler der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder § 28 ThürEStPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 Thür EStPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Biologie, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Biologie Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Biologie.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Biologie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in Modulprüfungen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik). Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 Thür EStPLGymVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Biologie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Biologie besteht aus 10 Pflichtmodulen (50 LP) und 2 Wahlpflichtmodulen (10 LP). Die Inhalte weiterer Module gehen in das Selbststudium ein.

Modulcode	Titel	Typ	LP
LBio-Ge	Genetik	P	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	P	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	P	6
LBio-EV	Evolution/Verhalten	P	6
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	P	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	P	6
LBio-KExG	Kleine Exkursionen Gymnasium	P	5
LBio-Hb	Humanbiologie	P	5
LBio-FD1E	Einführung in die Fachdidaktik	P	3
LBio-FD2E	Spezielle Fachdidaktik	P	2
Wahlpflichtmodule			10 (5+5)
LBio-Öko	Ökologie	WP	(5)
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie	WP	(5)
LBio-Mbio	Mikrobiologie	WP	(5)
LBio-Tph	Tierphysiologie	WP	(5)
Summe LP:			60

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Titel	Typ	LP
LBio-SSP-G	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung Biologie	P	5
LBio-SMP-G	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung Biologie	P	5
LBio-SFD-G	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Biologie	P	5
Summe:			15

Die Vorbereitungsmodule sind aus den Fachgebieten des Wahlpflichtbereiches zu wählen. Die Noten der Modulprüfungen aus den anderen beiden Fachgebieten des Wahlpflichtbereiches gehen in die Fachendnote ein.

10. Die Noten der Module aus Nr. 8 bis gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

11. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

12. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

13. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

14. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderungssatzung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 8/2009, S. 363). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 22. März 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.

- b) Nach der Angabe „§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	LP
LBio-SSP-R	Vorbereitungsmodul Schriftliche Prüfung Biologie	5
LBio-SMP-R	Vorbereitungsmodul Mündliche Prüfung Biologie	5
LBio-SFD-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Biologie	5
LBio-SWH-R	Wissenschaftliche Hausarbeit Biologie	20

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
LBio-Pph	LBio-Bot1
LBio-Tph	LBio-Zoo2“.

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP). Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Biologie, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Biologie Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Biologie.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Biologie als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in Modulprüfungen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodule zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik). Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Biologie. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt die § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Biologie besteht aus 10 Pflichtmodulen (45 LP).

Modulcode	Modultitel	Modulart	LP
LBio-Ge	Genetik	P	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	P	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	P	6
LBio-EoV	Evolution oder Verhalten	P	3
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	P	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	P	6
LBio-KExR	Kleine Exkursionen Regelschule	P	3
LBio-Hb	Humanbiologie	P	5

LBio-FD1E	Einführung in die Fachdidaktik	P	3
LBio-FD2E	Spezielle Fachdidaktik	P	2
Summe Pflichtmodule LP:			45

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

LBio-SSP-R	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung	P	5
LBio-SMP-R	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung	P	5
LBio-SFD-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Biologie	P	5
Summe:			15

10. Aus folgenden Fachgebieten sind die Vorbereitungsmodule zu wählen:

Modulcode	Modultitel
LBio-Öko	Ökologie
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie
LBio-Mbio	Mikrobiologie
LBio-Tph	Tierphysiologie

11. Es wird empfohlen, zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach die Lehrveranstaltungen der anderen beiden Module zu besuchen.

12. Die Noten der Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

13. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

14. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 11 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

15. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

16. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena